

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 60/2023
Ausgabetag: 07.12.2023

16



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm am Donnerstag den 14.12.2023 um 16:00 Uhr im Bürgerhaus Selm, 59379 Selm, Willy-Brandt-Platz	3
2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) vom 22.11.2023	5
3. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	8
4. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	9
5. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	10
6. Aufgebot einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	11
7. Aufgebot einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	12
8. Aufgebot einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	13
9. Aufgebot einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	14
10. Aufgebot einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	15

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Stadt Selm
am Donnerstag den 14.12.2023 um 16:00 Uhr**

Ort: Bürgerhaus Selm, 59379 Selm, Willy-Brandt-Platz 2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Vorstellung des neuen Geschäftsführers der Stadtwerke Selm GmbH,
Herrn Christoph Lasek
- 5 Optimierung des Wertstoffhofes und Serviceverbesserung für die Bürger
der Stadt Selm durch Erweiterung oder Neubau des Wertstoffhofes
durch die Stadtwerke Selm GmbH
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2023:
Antrag zum Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten für geflüchtete
Menschen sowie zur Optimierung des Wertstoffhofes
- 6 Fortschreibung Medienentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Selm
- Planungszeitraum 2024 bis 2028
- 7 Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der
Stadt Selm
- 8 Bestattungswesen
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2024 und Erlass einer
Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm
- 9 Abfallentsorgungsgebühren
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2024 und Erlass einer
Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm
- 10 Abwasserbeseitigung
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2024 und Erlass einer
Entwässerungsgebührensatzung

- 11 Straßenreinigungsgebühren
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2024 und Erlass einer
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 12 Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung 2024 und Erlass einer
Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 13 Beschluss einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Jahr 2024
- 14 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Selm
- 15 Unterbringung von bis zu 50 Flüchtlingen der Stadt Olfen im
Übergangsheim Industriestr. 16 in Selm
- 16 Teilnahme am Förderwettbewerb "Ways2Work": Einreichung eines
Feinkonzeptes in Kooperation mit der Stadt Werne
- 17 Anerkennung des durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte
beim Kreis Unna erstellten Mietspiegels 2024 für die Stadt Selm
- 18 Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 03.12.2023:
Umbesetzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur,
Stadtmarketing und Partnerschaften
- 19 Mitteilungen der Verwaltung
- 20 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 21 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift
- 22 Grundstücksangelegenheit
- 23 Mitteilungen der Verwaltung
- 24 Anfragen

**Bekanntmachung der Satzung
der Stadt Selm über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder
(Spielflächensatzung) vom 22.11.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und des § 89 Abs. 1 Nr.3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 4 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 4 S. 3 BauO NRW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2
Größe der Spielfläche**

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nicht geeignete Wohnungen (Altenwohnungen oder besondere Personengruppen) können bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Betracht bleiben.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 30m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5m².

**§ 3
Lage der Spielfläche**

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie sicher und barrierefrei zugänglich, besonnt, möglichst windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke möglichst einsehbar ist. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von den Fenstern der Aufenthaltsräume mind. 10m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100m Sichtlinie von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von den Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

**§ 4
Beschaffenheit**

- (1) Spielflächen müssen für ihren Zweck geeignet sein. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielflächen sollen mit mind. drei ortsfesten Sitzgelegenheiten (für mindestens drei Personen) ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als sechs Wohnungen ist für je angefangene drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielflächen müssen mind. ein Spielgerät haben. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Bei Spielflächen für mehr als

sechs Wohnungen ist für je angefangene drei weiteren Wohnungen ein zusätzliches Spielgerät zu schaffen.

- (4) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mind. alle drei Jahre, auszuwechseln.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. Von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 2. Nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
 3. Sowie ihre Zugänge oder Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
 4. Ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

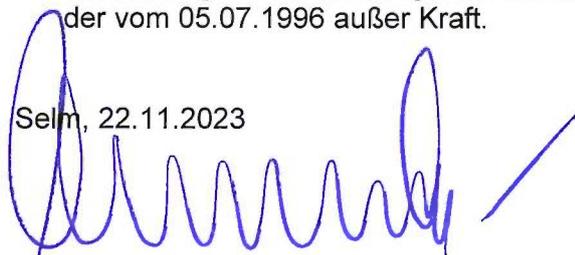
Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 05.07.1996 außer Kraft.

Selm, 22.11.2023

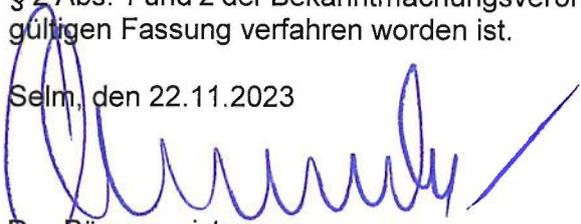


Der Bürgermeister
Thomas Orłowski

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der der Satzung der Stadt Selm über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 16.11.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Selm, den 22.11.2023


Der Bürgermeister
Thomas Orlowski

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Beschluss über den Erlass einer Satzung der Stadt Selm über Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Stellplatzablöse (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

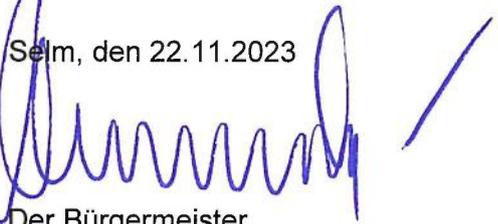
Die Satzung einschließlich Anlage wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO zu jedermanns Einsicht während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Selm, den 22.11.2023


Der Bürgermeister
Thomas Orlowski

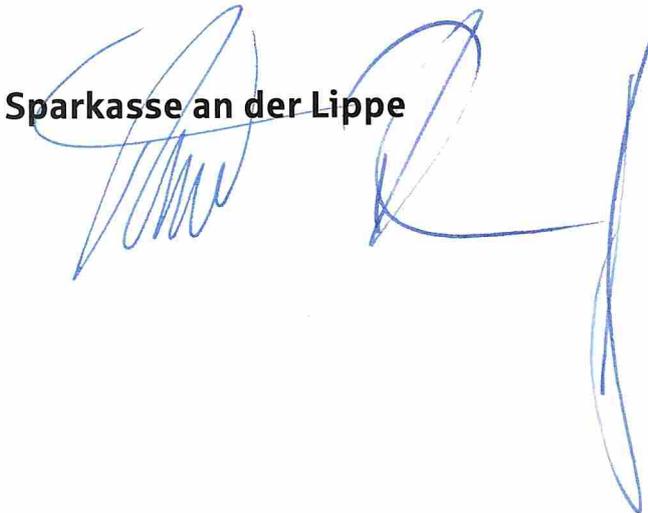
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 34010397 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. November 2023

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned to the right of the text 'Sparkasse an der Lippe'.

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 082 904 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 22. November 2023

Sparkasse an der Lippe



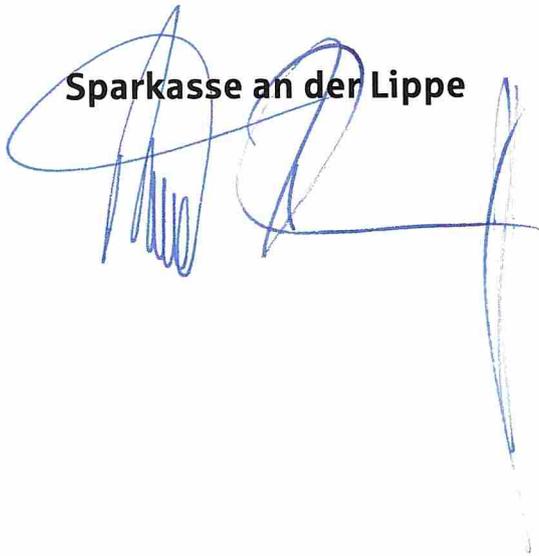
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 241 324 wird nach vorhergegangenen Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 29. November 2023

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned below the text 'Sparkasse an der Lippe'.

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 137 538 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

16. Februar 2024, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 16. November 2023


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 137 546 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

16. Februar 2024, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 16. November 2023


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 307 115 915 in Verlust geraten.

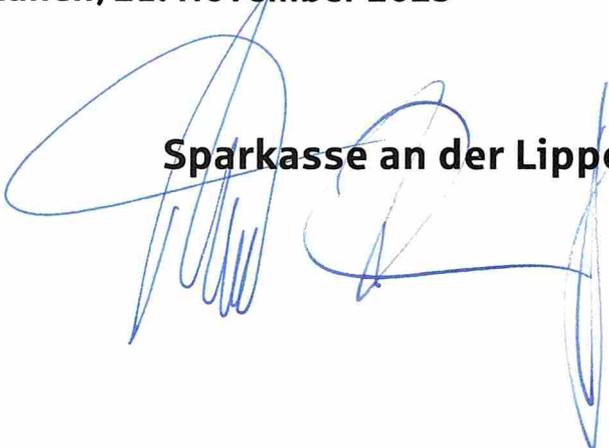
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. Februar 2024, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 21. November 2023

Sparkasse an der Lippe



Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 518 842 in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

27. Februar 2024, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 27. November 2023

Sparkasse an der Lippe



Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 518 834 in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

27. Februar 2024, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 27. November 2023

Sparkasse an der Lippe

